



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchten wir Ihnen allen ein gesundes neues Jahr wünschen.

Leider hat das neue Jahr mit einer massiven Steuererhöhung für die Speisen auf 19 Prozent begonnen, dies trotz der Zusage des Finanzministers Lindner, dass es keine Steuererhöhung geben wird. Auch der Bundeskanzler hatte sich eindeutig für die 7 Prozent positioniert. Was sind diese Aussagen denn überhaupt wert – dies hatten uns viel Mitglieder gefragt. Es ist jedenfalls für unsere Branche nicht der Ansatz von Wertschätzung, was so nicht hingenommen werden kann.

Die Bauern gehen nunmehr in der nächsten Woche auf die Straße und blockieren für ihre Forderungen, nämlich des Wegfalles der Subventionen für Diesel und die KFZ Steuer mobil. Einige Kollegen haben nach der Beteiligung des DEHOGA an diesen Protesten angefragt, zentral wollen wir unsere Forderung, nämlich die 7 Prozent für Speisen, damit die steuerliche Ungleichbehandlung von Lebensmitteln im Supermarkt und beim Verzehr im Restaurant wieder zurückgenommen wird.

Grundsätzlich unterstützen wir die Forderungen der Bauern, da sie für uns Vorlieferanten sind und der Wegfall der Subventionen auch bei uns zu höheren Einkaufspreisen führen wird.

Die Steuerpolitik wird in Berlin gemacht. Deshalb haben wir uns in der DEHOGA-Familie vereinbart, kraftvoll in Berlin am 15. Januar 2024 gemeinsam zu protestieren. Wir werden dazu informieren und bitten schon jetzt um sehr rege Teilnahme und Unterstützung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Informationen unter: www.blhv.de/demonstrationen-agrardiesel-ab-8-januar/

Neujahrsinterview mit Mark Kühnelt – DEHOGA Thüringen Präsident



Lieber Herr Kühnelt zum neuen Jahr die besten Wünsche, vor allem Gesundheit und geschäftliche Erfolge. Wo sehen Sie die aktuellen Herausforderungen für das Gastgewerbe im Freistaat zum Beginn des Jahres 2024?

Zunächst möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen alles erdenklich Gute für das Jahr 2024 wünschen, möge es ein gesundes und gutes Jahr werden.

[weiterlesen...](#)

**Krankenversicherung
geht auch digital**

[Hier mehr erfahren](#)





Seminarkatalog Gastgewerbe 2024

Kalkulation der Preise,
Buchführungspflichten, Umgang mit
herausfordernden Gästen,
Mitarbeiterführung oder Selbst- und
Stressmanagement - auch in diesem Jahr
haben wir wieder interessante Themen im
Weiterbildungsangebot.

Alle Seminare finden Sie thematisch
sortiert auf [www.gastgewerbe-
bildung.de/kurse-seminare/fachseminare/](http://www.gastgewerbe-
bildung.de/kurse-seminare/fachseminare/)

Die komplette Übersicht finden Sie auf
einen Blick [hier](#).

„Kindkrank“-Bescheinigung jetzt auch telefonisch - Bezahlte Kinderkrankentage erhöht

Eltern können die ärztlichen Bescheinigungen, dass sie ein krankes Kind betreuen müssen, ab sofort auch telefonisch und ohne einen Praxisbesuch erhalten. Das haben GKV-Spitzenverband und Kassenärztliche Bundesvereinigung am Montag vereinbart. Es gelten die gleichen Kriterien und Beschränkungen wie für die Bescheinigung eigener Arbeitsunfähigkeit. Insbesondere muss das Kind in der Arztpraxis persönlich bekannt sei. Die Erkrankung muss voraussichtlich von kurzer Dauer sein und regelmäßig einen milden Verlauf nehmen. Die Bescheinigung darf maximal für 5 Tage ausgestellt werden, Folgebescheinigungen sind ausgeschlossen.

Außerdem bezahlen die Krankenkassen in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 15 Kinderkrankentage im Kalenderjahr pro Kind und Elternteil. Für Alleinerziehende werden es entsprechend 30 Tage. Damit werden die Erhöhungen während der Pandemie in die Nach-Corona-Zeit überführt. Auch Eltern, die aus medizinischen Gründen bei stationärer Behandlung des Kindes mitaufgenommen werden, bekommen dafür Kindkranktage.



Mindestloohnerhöhung ab Januar 2024 – was ist zu tun?

Zum 1. Januar steigt bekanntermaßen der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 € brutto pro Stunde. Dieser Betrag gilt dann für das Jahr 2024, ab 2025 wird er bei 12,82 € liegen.

Für einen in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter (173,33 Stunden/Monat) steigt damit ab 01.01.2024 die durchschnittliche Bruttovergütung auf 2.151,03 €. Für einen in Teilzeit (z. B. 130 Stunden/Monat bzw. 30 Stunden/Woche) beschäftigten Mitarbeiter steigt die monatliche durchschnittliche Bruttovergütung auf 1.613,30 € brutto.

Auch Aushilfen, ob nun volljährige Schüler, Studenten, Familienangehörige, Rentner etc. auf Minijob-Basis haben ab 01.01.2024 Anspruch auf die Mindestloohnerhöhung. Mit dem Mindestlohn steigt auch die Verdienstgrenze, bis zu der man einen Minijob ausüben kann.

Für diese automatische Dynamisierung hatte der DEHOGA lange – und letztlich erfolgreich - gekämpft, damit nicht jede Mindestloohnerhöhung zur Folge hat, dass die Arbeitszeit der Minijobber immer weiter und weiter sinkt.

Die Minijob-Grenze erhöht sich demgemäß ab 1. Januar von 520 auf 538 € monatlich. Das bedeutet, Minijobber können weiterhin bis zu 43 Stunden im Monat/ bis zu 10 Stunden in der Woche arbeiten. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 €.

Solange im Jahr 2024 der Gesamtverdienst nicht über der Jahresverdienstgrenze liegt, können Minijobber in einzelnen Monaten wegen eines schwankenden Lohns auch mehr als 538 € verdienen. Im Durchschnitt darf der monatliche Verdienst aber nicht höher als 538 € sein. In bis zu zwei Kalendermonaten darf die Minijob-Grenze überschritten werden, selbst wenn es dadurch zu einer Überschreitung der Jahresverdienstgrenze kommt. Allerdings nur dann, wenn es sich um ein unvorhersehbares Überschreiten handelt, z.B. wegen einer Krankheitsvertretung. In solchen Monaten darf der Verdienst dann aber nicht das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze – also 1.076 € – übersteigen.

Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge und passen Sie die vereinbarte Vergütung rechtzeitig an. Spätestens in der Lohn-/Gehaltsabrechnung Januar 2024 muss die Lohnerhöhung umgesetzt sein.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine eventuell vertraglich vereinbarte Ausschlussfrist auf den Prüfstand, sofern der Mitarbeiter nach dem 01.01.2015 eingestellt wurde. In diesem Fall muss die Ausschlussfrist ausdrücklich Mindestlohnansprüche ausschließen, anderenfalls entfaltet die Klausel nach der aktuellen BAG-Rechtsprechung keine Wirksamkeit.

Ihre **DEHOGA-Rechtsberatung** ist Ihnen dabei gern behilflich.

Beherbergungssteuer Erfurt - Antwort von der Stadtverwaltung



Kurz vor Weihnachten überraschte es die Erfurter Beherbergungsbetriebe mit der Satzungsänderung der Beherbergungssteuer auch für Geschäftsreisende ab 01.01.2024. Ihr DEHOGA Thüringen wandte sich an der Oberbürgermeister sowie an das zuständige Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung.

Heute erreichte uns ein Antwortschreiben vom Beigeordneten Steffen Linnert, der den Werdegang und die fehlende Kommunikation erklärt und begründet. Das komplette Schreiben lesen Sie [hier](#).

Ab 1. Januar 2024: GEMA-Lizenz zusätzlich zum SKY-Vertrag erforderlich

Sky Deutschland ändert mit Beginn des neuen Jahres seine Verträge und versendet dazu derzeit Informationsschreiben und Kündigungen/Vertragsangebote an die Kunden. Mit den Änderungen verbunden sind nicht nur Preisanpassungen, sondern auch das Vorgehen zur Einholung der erforderlichen Lizenzen bei der GEMA.

Bisher war die Lizenz/Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen im Sky-Abonnement enthalten. Mit Zahlung des Abo-/Vertrags-Preises an Sky war auch die Gebühr an die GEMA für die urheberrechtliche Vergütung abgegolten. Dies ändert sich ab dem 1. Januar 2024. Die GEMA hat ihre mit Sky Deutschland bestehende Kooperation zum 31. Dezember 2023 beendet. Auch die Rechte der Corint Media, wenn diese bisher über Sky lizenziert wurden, können zukünftig nicht mehr über Sky erworben werden.

Wer ein/en Sky-Abonnement/Sky-Vertrag hat bzw. neu abschließt, muss daher ab dem 1. Januar 2024 die Lizenz für die erforderlichen Rechte direkt bei der GEMA erwerben, um die Sendungen öffentlich zeigen zu dürfen. Es sind also zwei Verträge erforderlich: (1.) Sky-Vertrag und (2.) Direktlizenz von der GEMA für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Fernsehsendungen (Sportübertragungen). DEHOGA-Mitglieder erhalten hierbei einen Rabatt von 20% auf den GEMA-Rechnungsbetrag.

GEMA-Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen
Für die Wiedergabe von Fernsehprogrammen bietet die GEMA den „Tarif FS“ an (Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen). Dieser Tarif umfasst einen Großteil der Fernsehangebote. Dazu gehören neben Sky auch Pay-TV-Angebote wie zum Beispiel DAZN, Sport-Deutschland TV und Dyn.

GEMA-Rechte, die Sky-Vertragspartner/innen in der Vergangenheit zusätzlich erwerben mussten, sind ebenfalls in der GEMA-Direktlizenz enthalten. Dies gilt gemäß GEMA in den meisten Fällen auch für die bevorstehende Fußball-EM und die Olympischen Sommerspiele 2024.

Ausführliche Informationen finden Sie hier auf der [GEMA-Website](#).

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger
und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

Aktuelles aus dem Gerichtssaal:

[Abmeldelink](#)